

11A



Rs. 72
1.



N. 706

Königliche Preussische
Erneuerte
Verordnung/
Begen der
Studirenden Jugend/
Auf
Schulen und Universitäten/
Wie auch
Der
CANDIDATORUM
MINISTERII,

Sub Dato den 30. Septembr. Anno 1718.

LEBE

gedruckt durch Jacobum de Vries Königl. Preuss. Hoffbuchdr.



Wir **Friederich Wilhelm** / von
Gottes Gnaden / Königin Preussen / Marg-
graf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz-
Kammerer und Chur-Fürst / Souverainer Prinz von
Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve/
Gültich / Berge / Statin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Meck-
lenburg / auch in Schlesien zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg/
Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin / Wenden / Schwerin / Raseburg
und Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruytlin / der Mark / Ravensberg/
Hohenstein / Tecklenburg / Eingen / Schwerin / Böhren und Lehndam/
Marquis zu der Veyre und Blifingen / Herr zu Ravensstein / der Lande
Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / &c. &c.

Hun kund und sügen hiermit Jedermänniglich zu wissen / welchergestalt
Wir missfällig vernommen / das diejenige heilsame Verordnungen / welche der Studiren-
den Jugend und der Candidaten halber / theils von Uns selbst / theils aber und sonderlich
von Unserm Höchstsel. Herrn Vater und Herrn Groß-Vater / Glorwürdigsten An-
denkens / publiciret worden / so gar in Veragessenheit gekommen sind / das sich auch viele
als ob hierinnen niemahls etwas verordnet worden / mit der Unwissenheit entschuldigen wollen.

Man aber hieraus denen Kirchen und Schulen / ja dem ganzen Gemeinen Wesen ein
grosses Verderben zuwächst / und daher höchst nöthig seyn will / das solchem bey Zeiten nach
Möglichkeit vorgebeugt werde :

So haben Wir zu dem Ende alle / in dieser Sache / bereits ergangene Verordnungen
hierdurch nicht allein wiederholen und erneuern / sondern auch vermehren und schärfen wollen /
mit allergnädigstem und ernstem Befehl / das denenselben in Unserm Königreich / Chur / und
übrigen Landen / sonderlich aber an denen Orten / wo die Candidati examiniret und ordi-
nirer werden / auf das genaueste soll nachgesehen werden.

§. I.

Dennoch / was zum Ersten die noch auf Schulen und Gymnasii studirende Jugend
betrifft : So verordnen und befehlen Wir / das diejenige / so wohl Geistl. als Weltliche /
welchen die Aufsicht der Schulen anvertrauet ist / auf die Jugend fleißig acht haben / die Schu-
len öfters zu besuchen / denen armen jedoch fähigen Studenten beförderlich seyn / und ihnen nicht aber
denen Vermittelten die Stipendia dazu ohne Ansehen der Person reichen / denen ganz Unschick-
tigen aber bey Zeiten rathen von Studii abzulassen / und sie nachdem sie im Christenthum / Lesen /
Schreiben und Rechnen einen guten Grund gelegt haben / zu einer andern Profession anwei-
sen / keinesweges aber verstaten sollen / das Schüler über etliche 20. Jahr alt / dem Publico
und ihnen selbst zur Last / denen Informatoribus aber zur Verkleinerung und den Studii zur
Verachtung / es sey dan in außerordentlichen Fällen / in den Schulen erfunden werden.

§. II.

Auf den Schulen und Gymnasii soll / sonderlich bey denen / welche die Theologiam
zu studiren / oder von Schul-Wesen Profession zu machen gedencken / ein rechter Grund
gelegt werden / im Catechismo und Christenthum / in linguis / sonderlich in Latinitate
und Scilo, in Disciplinis, in der Historia sowohl Ecclesiastica, als auch Civili, wie
auch

auch in der Geographia, dergestalt / daß man keinen auf die Univerſität zu ziehen erlaube / der nicht das Latein wohl verſtehet / das Novum Testamentum in fontibus absque Interpretatione und vertiren kan / den Codicem hebræum guten theils durchgebracht hat / auch in der teutschen Ortho- und Calligraphia wohl geübet ist / und in solcher ihm gemeinsten Sprache rein / deutlich und verständlich etwas vortragen kan: widrigenfalls / wo er ner allzu zeitig davon eilet / soll ihm nicht leicht / oder doch nach seinen profectibus ein Testimonium ertheilet werden.

§. III.

Wann die Inspectores nach denen Anno 1662. 1681. und 1708. den 10. Novembris ergangenen Edicten beytreten und die Jugend in Theologia und Philologia sacra anſehen helfen: Sollen ihnen solches die Rectores nicht schwer machen; Und damit die profectus der Studirenden / nebst dem Fleiß der Lehrenden von Zeit zu Zeit offenbahr werden mögen; So sollen in allen Schulen offit und sicut Examina privata, und wenigstens Jährlich einmahl ein Examen solenne gehalten / und dabey wie der Schulen Bestes zu befördera sey / Aberteget werden.

§. IV.

Die im Sauffen / Spielen / Tansen / Müßiggang und dergleichen Uppigkeiten lebende Schüler / da sie nach vorhergegangener Warnung sich nicht bessern / sollen excludiret und durchaus nicht verſattet werden; daß Vaganten oder Stürmer / unter welchem Nahmen sich eine Zücher eine gottlose Gesellschaft auf vielen Schulen eingeschlichen / und ärgers Druel / als vormahls im Pennalimo geſchehen / zu vieler gutgeariteten Kinder Argerniß verübet hat / sich auf Schulen aufhalten mögen.

§. V.

Die Comœdien und Actus dramatici, dadurch nur Kosten verurſachet und die Gemüther vererret werden / sollen in Schulen gänzlich abgeſchaffet seyn / dagegen aber die Jugend zum offitern peroriren auf andere Art angehalten werden.

§. VI.

Hiernechst und was zum Andern die Studiosos betrifft / welche sich auf Academien begeben: So sollen Unsere Landes Kinder vor andern auf Unsere Univerſitäten ziehen und auf denselben zuvorderst ihre von denen Schulen oder Gymnasis von ihren Vätern und von allen Præceptoribus unterschriebene erlangte Testimonia vorlegen / von denen Decanis wohl examiniret / nach befundener Tüchtigkeit immatriculiret und von denen Professoribus treulich angewiesen werden / welche Studia und Collegia sie am ersten und nach und nach fürzunehmen haben; Da den ein jeder anzuzugehen hat / wie und wie lange er sich auf Univerſitäten möchte aufhalten können / damit der Professorum Rath und Unterricht hiernach eingerichtet werden möge; Auch soll ein jeder Studiosus sich aufs wenigste mit einem Professore insonderheit beſandt machen und demselben ſeine inuerliche und äußerliche Umstände offenbahren und entdecken / und von demselben guten Rath annehmen / dabey sollen auch die Proflores die ankommende Studiosos an einige alte / gelübte und gottselige Studiosos verwiesen / damit diese über jene eine genaue Aufsicht haben / und von denselben in einem und andern Anweisung erlangen können.

§. VII.

Fürnehmlich sollen die Proflores ernstlich dahin sehen / daß nebst gründlicher Beschäftigkeit / die Studiosi auch zu wahrer Gottesfurcht gelangen / und sic nicht mit ruchlosem Wandel den Heiligen Geist / als den rechten Lehrer / von sich stoßen; und weil leyder! die Erfahrung bezeuget / daß die wenigsten ihre Studia dahin gerichtet / daß sie nebst ihren Compendiis Theologiæ die heilige Schrift selbst sich beſandt gemachet und aus derselben die

Glaubens und Lebens-Lehren behaupten können / woraus nur blinde Leter werden: So sollen die Professores diejenigen / die dem Studio Theologie sich ergeben / dahin anweisen / daß sie solche anfangen / mitteln und vollenden in den Scrijften der Propheten und Aposteln / und davon nicht ablassen. Welche Studiosi nun dieses thun / und wan sie einmah / als Candidati, erscheinen / in den Examinibus darthun werden / daß sie geübte Sinne in der Schrift erlangen haben und das Reich Gottes dadurch bauen können / die sollen also den allenthalben mit guter Beforderung bedacht werden. Die sich aber unterwinden / die Worte lehrtr und Meister zu seyn / ob sie es schon selbst noch nicht gelernt haben / die sollen zum Dienste dertun sien nicht zugelassen werden / solange / bis sie nebst denen übrigen zur Tüchtigkejt nöthigen Requisitis aus der Heiligen Schrift nöthdürfftig Redensschafft geben können / welches ihnen die Praeceptores und Professores anzujagen haben.

§. VIII.

Es ein Studiosus von der Universität wieder wegziehet / soll er solches denen Professores / bey welchen er Collegia gehalten / wenigstens ein Viertel Jahr zuvor anzeigen / mit deren Rath alles vornehmen / vor dem völligen Abzug von der Theologischen Facultät Abschied nehmen und bitten / daß sein Name in das Facultät Buch mit denen nöthigen Umständen eingeschrieben werde / damit er künfftig bedürfftigen Falls / da sich eine Vocatio publica ereignete / um ein Testimonium vitae & studiorum, mit Benennung des Tages seines Abschiedes schriftliche Anfluchung thun könne / da ihm dann dasselben nach der Wahrheit und Gewissen ertheilet und ohne nichttuzige Ursache nicht verweigert werden soll.

§. IX.

Ferner und zum Dritten / was die Studiosi anlanget / die sich von der Universität nach Hause zu denen Ihrigen oder anders wohin zur Information in Städten oder Dörffern begeben / die sollen sich bey dem Inspectore in dessen Wohnung so sie sich aufhalten / melden / der so dan auff sie Aufsicht haben / und ihnen nicht nachsehen soll / das Studiosi (wie viele pflegen) nach der sündlichen Freyheit vieler / so auf Universitäten sich aufhalten / in Wöllerey / Zech Compagnien / faulen Geschwäz und andern dypigen Wesen leben / sondern sie anweisen / daß sie Gottesfürchtig wandeln und ihre Studia sonderlich in den Scrijften der Propheten und Aposteln noch besser gründen / oder wo möglich / noch einmah die Universität besuchen.

§. X.

Es sollen auch die Studiosi auf Erfordern / denen Inspectores Redensschafft von ihrem Studiis geben / und wan sie der einstel in Vorschlag zur Beforderung kommen / ihres Zustandes und geführten Wandel halber vom Inspectore ein Zeugniß bringen / und das durch verhälet werden / daß nicht mancher unwissender / unzüger und fleischlicher Mensch in ein geistlich Ambt einschleiche.

§. XI.

Wan ein Studiosus von Universitäten kommt / und sich meldet / soll er von dem Inspectore und seinen Collegien in der Kirche Gottes ohne Entgelt und ohne alle Neben Absicht / nach dem lautern Sinn der Evangelischen Wahrheit examiniret und ihm / wie er sich zu verhalten habe / angezeigt werden. Es haben aber die Inspectores wohl in Acht zu nehmen / daß sie in keinerley Weise einige Partschickheit an sich spuren lassen / indem solches nicht ungedahret bleiben würde: Es soll auch / wie er bestanden / von ihm ein Testimonium bekommen / und da er seinersejt Predigt zur Censur überreicht / von ihm licentiam zu predigen erlangen / und soll ohne dem / oder ohne Vorwissen und Bewilligung des Inspectoris, keinem Studioso, bey harter Dröhndung / von einem Prediger die Cangel geöffnet werden.

Damit

§. XII.

Damit auch solche Studiosi zum Predigt-Amte desto habiler gemacht werden: So können die Inspectores mit denen / die sich in Städten aufhalten / Wöchentlich einmahl an einem bequemen Tage ein Collegium biblicum halten / dazu sich auch die Studiosi vom Lande dan und wan mit einfinden sollen / ihnen auch weiter Anlaß geben / und mit ihrem eigenen Exempel zeigen / wie sie erbaulich predigen mögen / nicht minder / sollen so wohl in den Städten / als auch auf dem Lande die Prediger denen Studiosis vergönnen / daß sie dan und wan in ihren Kirchen öffentlich catechisiren / oder in den Filialen die Catechisation / da sie solche selbst nicht verrichten können / übernehmen / und dan und wan mit sich / wo es möglich gechehet kan / zur Besichtigung der Kranken nehmen. Nebst dem sollen auch die Studiosi von den Haus-Wirthen angehalten werden / in denen Häusern / wo sie sind / mit den übrigen Fleiß zu betien / mit den Kindern und Gesinde Catechismus-Examina zu halten und jederman mit einem unsträflichen Wandel vorzugehen: Bewegen auch die Wachbare Studiosi / wie sich jeder in der Nachbarschaft halte / befraget werden / und davon zur Besserung des Nächsten die Wahrheit anzeigen sollen.

§. XIII.

Endlich zum Vierten / wann nun ein Candidat wirklich zu befördern ist / es sich in eine Schule oder zum Kirchen-Amte: So soll es jederzeit also gehalten werden: Alle Patronen / Inspectores, Amte Leute und Magistrate / welche bey der Wahl eines Kirchen- oder Schul-Collegen etwas zu sagen haben / erinnern Wir alles Ernstes / daß sie alles lauterlich in der Kirche Gottes verrichten / weder von denen Jhrzen jemand einschleichen / noch Beschneide nehmen / noch sonst andere unverantwortliche Absichten hegen / welches / wo jemand dres falls sich verschulden würde / mit harter Straffe soll belegt werden. Alle / die sowohl bey denen lateinischen / als auch teutschen Schulen zu Rectoren / Praeceptoribus / Lektoren und Schul-Meistern sollen bestellet werden / die sollen / che sie von denen Magistraten und Patronen angenommen werden / Unseren Consultoris, oder denen General-Superintendenten konsultiret / oder remittiret / und / jedoch gratis, examiniret / die Unwürdigen abgewiesen / denen Tüchtigen aber ein Testimonium gegeben / niemanden aber / der solches nicht hat / die Vocacion ertheilet werden. Diese sowohl / welche zu Schul- / Diensten gelangen sollen / als auch die Candidati Ministerii müssen zuvorderst / che sie tentiret werden / ihre erhaltene Testimonia von Universitäten vorlegen / und soll von keinem Patrono jemand zur Probe / Predigt admittiret / ihm viel weniger die Vocacion ertheilet werden / che und bevor er tentiret / zum Predigt-Amte tüchtig befunden worden / und deswegen ein Testimonium von denen Examinatoribus produciren kan.

§. XIV.

Es sollen aber die Examinatores in solchem Tentamine / ein jeder ins besondere präparissime den Candidatum nach seinem inwendigen Zustande suchen zu prüfen / ob er in der Wißse und lebendigen Glauben stehe? Und was er hiervon vor Kennzeichen von sich geben könne? Wie er sein Leben von Jugend auff geföhret? Wie er zu Gott bekehret worden? Welche Specimina providentiae divinae er an sich erfahren? Wie er zu dem Amte komme? Ob bey ihm oder bey dem Patrono unlautere Absichten unterlaufen? Wie er das Amt im Predigen / catechisiren und übrigen Verrichtungen zu führen und zu wandeln geentete? Welche Bücher er gelesen und preigen habe? Ob er einige Mängel angemercket in Kirchen und Schul-Sachen / oder Mittel zur Verbesserung wißse? Ob er seines vorigen Lebens halber Ansehung empfunde? Mit welchen frommen Christen / Gelehrten oder Predigern er verhandt

B. (3.)

bekannt sey? Da dann auch zu attendiren / wie es um die Studia und übrige Amte. Tüch-
tigkeit sehe / und darauß soll ihm ein Testimonium nach der Warheit ertheilet / und er / wo
er tüchtig befunden worden / zur Probe: Predigt von denen Patronen admittiret werden.

§. XV.

Wann ein Candidatus die Vocation erhalten und das Examen und Ordination
verlanget: So soll er vor abgelegter Probe: Predigt sein Curriculum vitae in lateinischer
Sprache verassen / sub fide Juramenti alle Deter / wo er studiret / taenbändig verzeich-
nen / und schriftliche Zeugnisse seines so wohl auf denen Universitäten / als auch anderwo
erzeigten Verhaltens von den Praeceptoribus, Inspectoribus und Professoribus bebrin-
gen / auch die gehaltenen Probe: Predigt / als ein Zeugniß seiner Lehre / schriftlich übergeben
dass sie von einem jeden Examinatore gelesen / und censiret / und im Consistorio ad Acta
begelget werden kan.

§. XVI.

Solle einer keine gute Testimonia haben / zum Amte untüchtig / oder in seinem vorigen
Leben ärgerlich gewesen seyn: So soll derselbe so lange ab- und zurück gewiesen werden / bis
man untriegliche Kenn: Zeichen der wahren Besserung und eine gnugsame Tüchtigkeit zum
Amte bey ihm befindet.

§. XVII.

Vor oder nach dem Examine soll jeder Candidatus in Gegenwart eines der Exami-
natorum: mit etlichen Kindern eine catechetische Übung anstellen / einen locum Scripturae
oder Theologie kurz und ausführlich / doch populariter vortragen / die Ordnung des Heyls
daraus zeigen und catechilando mit denen Kindern durchgehen. Alles aber mit Gebet an-
fangen und beschließen / damit seine Gabe mit Worten und catechiliren erkant werde. Das
Examen soll ordentlich hergebrachter massen in loco publico, entweder im Consistorio
oder in der Sacristey, in Gegenwart aller Examinatorum, wie auch so vielmöglich / eines
membri politici des Consistorii gehalten werden.

§. XVIII.

Die Examinatores sollen sich vereinigen / daß jeder eine besondere Materie vor sich
nehme. e. g. Einer Theologiam theoreticam und polemicam der andere Exegeticam,
ein anderer Moralem, Casuisticam, pastoralem, oder auch Historiam Ecclesiasticam,
und was zur erbaulichen Seelen: Sorge gehöret / tractire / und also aus den nöthigen partibus
Theologiae das Examen angesetzt werde.

§. XIX.

Es soll aber kein Examinator dem Candidato vorher sagen / was er tractiren wil /
ihm auch nicht einsehen / sondern ihm vielmehr auß das Gegenheil führen / um zu erfahren /
wie feste er gegründet sey. Es sollen auch die Examinatores im Examine nicht predigen /
discutiren und ihre Gelehrsamkeiten lassen / sondern allein bey den Fragen bleiben / und da
die Candidati solche nicht verstehen / sie verändern und erfahren / wie sie die Warheit befüß-
tigen oder verantworten können.

§. XX.

Es soll sich auch kein Examinator mit den andern in ein Disput einlassen / vielweniger
einer dem andern contradiciren oder refutiren. Hätte aber einer in einer Sache eine andere
Einsicht und Meinung: So kan er sich mit dem andern privatim darüber besprechen. Durch
dieses Examen sollen die Examinatores Erkundigung einziehen / ob der Candidatus von den
stärckhesten Articulen der Christlichen Lehre / sonderlich auch von denen practischen Mate-
rien / als der Erleuchtung / Bekehrung / Wiedergeburt / der Rechtfertigung / Erneuerung / Hei-
ligung und so mehr / die Thein recht inne habe / Analogiam fidei verstehe und Oecono-
miam und Ordinem Salutis wohl gefasset / wie nemlich die Grund: Wahrheiten der Heil.
Schrift aus dem Göttlichen Gnaden: Bunde fließen und also aneinander hangen / daß keine
ohne

ohne die andere bestehen könne/ v. g. keine Vergebung der Sünden ohne Glauben/ kein Glaube ohne Wissen/ kein Glaube ohne Liebe und Gemeinschaft mit Christo und seinem Geist/ und so ferner. Desgleichen worinn der Unterschied des Beseßes und Evangelii bestehet/ und so mehr.
§. XXI.

Hiernechst so müssen sie auch erfahren/ ob der Candidatus seine Thesen mit den Hauptsprüchen des Alten und Neuen Testaments/ die er im Grund/ Texte anführen und verlesen muß/ beweisen/ den Grund des Beweises aus den Sprüchen selbst zeigen/ den in der Hauptsprache liegenden Nachdruck eruiiren und die gebührende Anwendung finden könne? Ingleichen wo in denen recipirten symbolischen Büchern davon gehandelt werde? ob er die Historiam sacram gefasset? im studio biblico wohl verfaßt sey? die Summam und Scopum jedes Buchs wisse/ und/ wenn ihm ein Text vorgegeben würde/ solchen ex tempore analysiren/ disponiren/ das fürnehmste nothdürftig erklären und die Ufus heraus ziehen könne?
§. XXII.

Endlich da auch ad officium pastorale und curam animarum gehöret/ daß ein Candidatus auf unterschiedliche casus, die vorzufallen pflegen/ zu antworten wisse; so sollen die Examinatores auch hier auf ihr Examen einrichten/ wie er sich im Drietz/ Stuhl zu verhalten habe/ wie mit Angeschtenen und Sterbenden/ wie mit Kranken und so mehr/ zu verfahren/ und wie er sich bey der Lauffe und dem heiligen Abendmahl/ ja überall zu verhalten habe/ daß sein Ambt Jederman erbaulich seyn möge.
§. XXIII.

Was nun der Candidatus in solchem Examine wohl bestehet/ zu Wittenberg nicht studiret hat/ sich auch übrigen Unseren Edictis Gehorsam zu erzeigen erklärt; so soll er hiers auf ordiniret/ in seiner Vocallon und Ambte confirmiret/ auch fernerhin bey der Introduction von dem Inspectore unterrichtet werden/ welcherley ergangene Edicta und Verordnungen er in seinem Ambte zu beobachten habe.
§. XXIV.

Und damit hinführo niemand sich mit der Unwissenheit entschuldige: so soll diese Unsere erneuerte Verordnung durch den Druck publiciret/ und von denen Pastoribus und Inspectoribus, sowohl auch auf Universitäten und Schulen von den Professoribus und Rectoribus, denen Studiosis und Schülern angezeigt/ und all jährlich wiederholet werden/ und von allen derselben mit aller Treu/ so lieb jedem Gottes Gnade ist/ nachgelebet werden. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichem Insegl. Geben Berlin/ den 30. Septembris 1718.

Fr. Wilhelm.



M. L. von Pringen.

Faint, mostly illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

M. 85c.

Second block of faint, illegible text in the middle of the page.

Third block of faint, illegible text in the lower middle section.

mir 753 178



25. 2 von 178

o
e
S
2
a
m
fo
le
A
P
in



Rg 4675

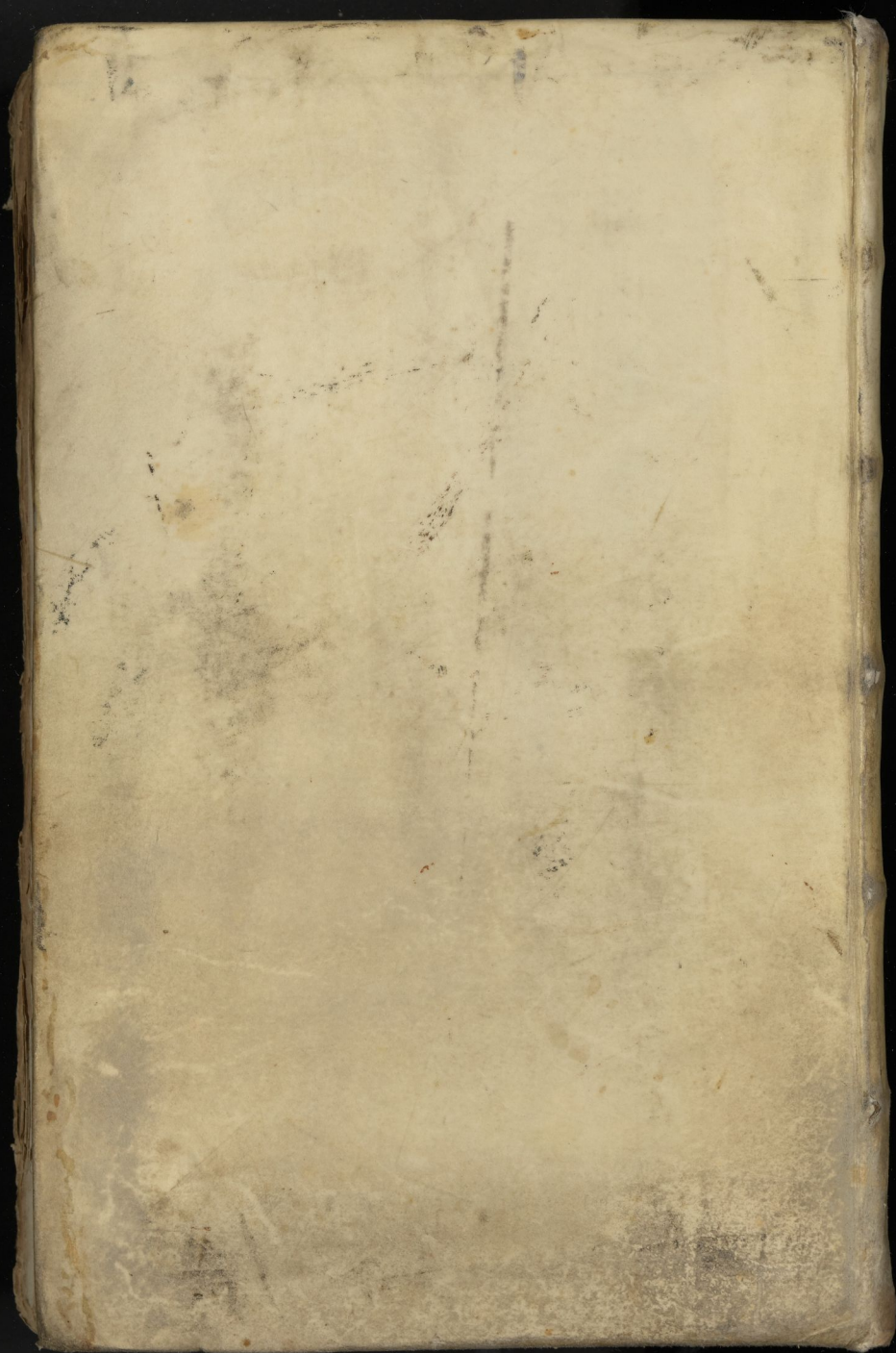
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





N. 70c.

Königliche Preussische
Erneuerte
Verordnung

Begen der

den Jugend/
Auf
und Universitäten/

Wie auch
Der

DATORUM
STERII,

o. Septembr. Anno 1718.

LEBE/
de Vries Königl. Preuss. Hoffbuchdr.

